

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.
Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 40. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 3. Oktober 1903.

No. 23.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Antritt einer Dienstreise nach Morogoro und den Ulugurubergen. — Runderlass betr. die Bestimmungen über Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück mit drei Anlagen. — Verordnung betr. Fremden-Polizei — Bekanntmachung betr. das Jagdreservat Moschi. — Personalmeldungen.

Ich trete am Montag den 5. Oktober er. eine etwa dreiwöchige Dienstreise nach Morogoro und den Ulugurubergen an.

Meine Vertretung übernehmen Geh. Regierungsrath Dr. Stuhlmann bezw. Hauptmann Johannes Dar-es-Salâm, den 2. Oktober 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf v. Götzen.

J.-No. I. 4018.

Runderlass.

Nach den bisher im Schutzgebiet geltenden Bestimmungen erfolgte die Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück, welches im **Eigentum eines Europäers (oder einer juristischen Person, wie Landesfiskus etc.) stand, und für welches ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt war**, durch die Uebergabe auf Grund eines Titels (Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrages).

Diese Bestimmungen sind durch die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 (Amtlicher Anzeiger No. 7 vom 28. Februar 1903), nach welcher die Uebergabe als wesentliches Erfordernis für die Eigentumsübertragung nicht mehr anzusehen ist, insofern geändert worden, als nunmehr zur Uebertragung des Eigentums an einem solchen Grundstück die **Einigung des Veräußerers und des Erwerbers** erforderlich ist. Die hierüber abzugebenden Erklärungen sind von einer öffentlichen Behörde des Schutzgebiets (Bezirksamt, Bezirksgericht oder Militär-Station) zu beglaubigen.

Es ist demnach jetzt in allen Fällen, in denen jemand ein solches Grundstück **käuflich erwerben** will, notwendig:

1) Der Abschluss eines Kaufvertrages, der wie bisher der Genehmigung des Gouverneurs bedarf, wenn einer der Kontrahenten der Landesfiskus ist, ausserdem aber

2) die Abgabe der Erklärungen von Seiten des Verkäufers und des Käufers, dass sie darüber

einig seien, dass das Eigentum an dem fraglichen Grundstück auf den Käufer übergehen solle.

Der Kaufvertrag zu 1) bedarf in denjenigen Fällen, in denen der Käufer gleichfalls ein Europäer (s. oben) ist, der **gerichtlichen Beurkundung** (cf. §§ 313 und 128 B. G. B.) Zu derartigen gerichtlichen Beurkundungen werden die Bezirksämter und Militärstationen demnächst generell ermächtigt werden. Formular hierfür in Anlage A anbei.

Für die Erklärungen zu 2) genügt die **öffentliche Beglaubigung** seitens eines Bezirksamts, Bezirksgerichts oder einer Militärstation in Gemässheit des § 129 B. G. B. Zu derartigen öffentlichen Beglaubigungen sind die Bezirksämter und Militärstationen ohne weiteres ermächtigt.

Formular hierfür in Anlage B. anbei.

Falls einer der Kontrahenten nicht schreiben kann, sind die genannten Erklärungen zu 2) gerichtlich zu beurkunden, wodurch nach § 129 B. G. B. Abs. 2 die öffentliche Beglaubigung ersetzt wird. In diesem Falle ist die Erklärung von Seiten des des Schreibens Unkundigen, dass er nicht schreiben könne, im Protokoll festzustellen und bei der Vorlesung und Genehmigung ein Zeuge, zuzuziehen. Das Protokoll ist von dem letzteren mit zu unterschreiben. (cfr. § 172 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Zu derartigen gerichtlichen Beurkundungen werden die Bezirksämter und Militärstationen gleichfalls demnächst generell ermächtigt werden.

Formular hierfür in Anlage C anbei.

Ich ersuche von jetzt ab in allen Fällen, in denen es sich um die Veräußerung eines Grundstücks handelt, **welches im Eigentum eines Europäers (s. oben) steht und für welches ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist**, die Kontrahenten mit dem Inhalt dieses Runderlasses bekannt zu machen und dementsprechend zu verfahren.

Dar-es-Salâm, den 28. September 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. VIII 2071.

Anlage A

....., den.....190

(Formular für die gerichtliche Beurkundung eines Kaufvertrages).

Vor d..... Unterzeichneten

.....
erschieden, persönlich bekannt:

- 1) der.....X.....
als Vertreter des ostafrikanischen Landesfiskus,
- 2) der.....Y.....
und schlossen den anliegenden Kaufvertrag. *)
vorgelesen, genehmigt,
unterschrieben.

(Folgen die eigenhändigen Unterschriften
desX.....
undY.....)
Geschlossen.

(Folgt Unterschrift des Bezirksamtmanns oder
Stationschefs)

*) Anm. Der Kaufvertrag ist beizufügen und im Wort-
laut zu verlesen.

Anlage B.

(Formular für die öffentliche Beglaubigung der nach
§ 18 der Verordnung vom 21. November 1902 ab-
zugebenden Erklärungen).

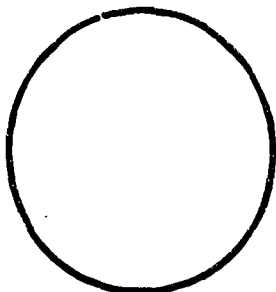
Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an dem
(Name des Verkäufers)
gehörigen im Kaufvertrage vom
..... 19
näher bezeichneten Grundstücke auf den
(Name des Käufers)
übergehen soll.

(Folgen die eigenhändigen Unterschriften des Ver-
käufers und Käufers).

Die vorstehenden vor dem unterzeichneten
.....
gefertigten Unterschriften des (Name des Verkäufers)
.....
und des (Name des Käufers)
werden beglaubigt.

....., den.....190
(Folgt Unterschrift des Bezirksamtmanns oder
Stationschefs)

(Siegel oder Stempel)



Anlage C.

(Formular für die gerichtliche Beurkundung der nach § 18 der Verordnung vom 21 November 1902 abzugebenden Erklärungen, wenn einer der Kontrahenten nicht schreiben kann).

....., den19

Vor d..... unterzeichneten erschienen, persönlich bekannt:

- 1) der AnsiedlerX.....
- 2) der JumbeY.....

Der zu 2) genannte Jumbe..... Y..... erklärte, dass er nicht schreiben könne. Es wurde daher als Zeuge der SchreiberZ.....zugezogen.

Die zu 1) und 2) Genannten erklärten:

Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an dem dem AnsiedlerX..... gehörigen, im Kaufvertrage vom190 näher bezeichneten Grundstücke auf den JumbenY..... übergehen soll.

Vorgelesen, genehmigt,
unterschrieben.

(Folgen die eigenhändigen Unterschriften des X und Z.

Geschlossen

(Folgt Unterschrift des Bezirksamtmanne oder Stationschefs).

Verordnung.

Auf Grund des § 15 letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (L. G. S. 181) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 (L. G. S. 204) wird hiermit verordnet was folgt:

Einziges Paragraph.

Die Bestimmungen unter II. E Fremden-Polizei (L. G. S. 274) der Polizeiverordnung vom 6. März 1894 werden hierdurch ausser Kraft gesetzt.

Dar-es-Salâm, den 29. September 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. Ia. 4016.

Bekanntmachung.

Die Grenzen des in der Bekanntmachung vom 1. Juni 1903 (Amtlicher Anzeiger vom 13. Juni 1903) unter No. 5 aufgeführten Jagdreservats im Bezirk Moschi werden dahin abgeändert, dass als „Nordgrenze“ der Untere Rand der Kulturzone als Ostgrenze der Himo-Fluss zu gelten hat.

Dar-es-Salâm, den 29. September 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. VIII. 2094.

Personalnachrichten.

Kais. Gouvernement. Dem Bezirksamt-

mann Ewerbeck in Lindi ist der Rothe Adler Orden IV. Kl. verliehen worden.

Eingetroffen vom Heimatsurlaub: Mit-Reichspostdampfer „Feldmarschall“ am 28. September 1903, kom. Sekretäre Klenze, Altmann und Strademann; mit Dampfer der Messageries Maritimes am 28. September; Magazin-Aufseher Herb.

Versetzt e. Secretär Altmann zum Bezirksamt Morogoro. Abmarsch 2. October.

Gestorben in Kilossa an Schwarzwasserfieber: Bezirksamtsschreiber Hauser am 25. Sep. 1903.

Kais. Schutztruppe. Oberleutnant Frank, Zahlm.-Asprt. Schepler, Feldw. Daubenspeck, Untoffz. Hagemann, Genrich, San.-Sergeant Behr vom Urlaub bzw. neu am 28. 9. 03., Untoffz. Kühn von Mpapua, San.-Sergt. Herrmann von Ujiji.

Versetzt bzw. kommandirt sind: Zahlm.-Asprt. Schepler zur 12. Kompagnie Mahenge, Sergt. Risse zur 6. Kompagnie Bismarckburg, Sergt. Rohde zur 4. Kompagnie Abteilung Mpapua, San.-Sergt. Diepolder zwecks Verwendung in Kondo-irangi zur 4. Kompagnie Abteilung Mpapua.

Stabsarzt Dr. Simon ist durch A. K. O. vom 23. August 1903 zum Oberkommando der Schutztruppen versetzt.